

## Qualifizierender Abschluss an Mittelschulen Besondere Leistungsfeststellung bei nichtdeutscher Muttersprache

### 1. Nichtdeutsche Muttersprache: Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache

Gemäß § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss (QUALI) der MS für **Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch das Fach Muttersprache** treten.

Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest.

Die in diesem Test erzielte **Gesamtnote** wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet.

Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März vorliegen.

Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

#### Prüfungstermine im Schuljahr 2012/13 sind:

- Dienstag, 16. April 2013 (Leistungstest)
- Freitag, 21. Juni 2013 (Abschlussprüfung)

#### Folgende Sprachen können gewählt werden:

Albanisch, Amharisch, Arabisch, Birmanisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Dari, Griechisch, Hindi, Italienisch, Kroatisch, Kurdisch, Farsi, Französisch, Nepalesisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Ungarisch, Vietnamesisch.

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich, an Lehrgängen in der Muttersprache teilzunehmen.

#### Meldung:

Die Meldung erfolgt über das Bayerische Schulportal. Die Schulen werden gebeten, die Meldung über die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung bis spätestens **8. März 2013** über das Schulportal zu übermitteln. Hierzu ergeht ein gesondertes Schreiben des Kultusministeriums.

Die Prüfung setzt sich dann wie folgt zusammen:

<i>3 Pflichtfächer</i>		
<b>Deutsch</b>	<b>Mathematik</b>	<b>Technik oder Wirtschaft oder Soziales</b>
<i>Wahlfach:</i>		
<b>Muttersprache</b>		
<i>Als weiteres Prüfungsfach muss gewählt werden:</i>		
<b>Religion oder Ethik oder Sport oder Musik oder Kunst oder Informatik</b>		

## 2. Nichtdeutsche Muttersprache: weniger als sechs Jahre an einer deutschen Schule

Gemäß § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht haben, auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach **Deutsch als Zweitsprache treten**. Die Aufgaben werden im Fach Deutsch als Zweitsprache durch das Staatsministerium erstellt. Die Prüfung setzt sich wie folgt zusammen:

<i>3 Pflichtfächer</i>		
<b>Deutsch als Zweitsprache</b>	<b>Mathematik</b>	<b>Technik oder Wirtschaft oder Soziales</b>
<i>Wahlfächer</i>		
<b>E oder PCB oder GSE</b>		
<i>Als weiteres Prüfungsfach muss gewählt werden:</i>		
<b>Religion oder Ethik oder Sport oder Musik oder Kunst oder Informatik</b>		

## 3. Nichtdeutsche Muttersprache Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschule

### Sonderregelungen

- Schülerinnen und Schüler, die den Quali nicht im Fach Englisch abgelegt haben, müssen sich in diesem Fach der Aufnahmeprüfung unterziehen.
- Bei Schülerinnen und Schüler, die statt in Englisch im Fach Muttersprache unterrichtet wurden und sich darin der besonderen Leistungsfeststellung unterzogen, zählt die Note im Fach Muttersprache.
- Bei Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht am Englischunterricht teilnehmen konnten und für die kein muttersprachlicher Unterricht angeboten wurde, entfällt die Aufnahmeprüfung in Englisch oder Muttersprache (§ 30 Abs. 2 VSO).
- Wurde der Quali mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle einer Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch, in dem geprüft wird, ob das bisherige Leistungsverhalten Aussicht hat, im Fach Deutsch den Anforderungen der 10. Klasse zu entsprechen (§ 30 Abs. 2 VSO).